

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schwarzarbeits- bekämpfungsgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes

A. Problem und Ziel

Handwerks- und gewerberechtliche Verstöße nach dem Schwarzarbeitsgesetz schädigen gesetzestreue Unternehmer sowie Arbeitnehmer und führen zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen. Der Schutz von Handwerk und Gewerbe vor rechtswidrig arbeitender Konkurrenz wird als außerordentlich wichtig erachtet. Deshalb ist es erforderlich, für die Verfolgung handwerks- und gewerberechtlicher Schwarzarbeitsverstöße die Voraussetzungen für die Ermittlungen der nach Landesrecht zuständigen Behörden zu verbessern und die Befugnisse denen der Zollverwaltung in erforderlichem Maße anzupassen. Darüber hinaus soll die unlautere Werbung in den Medien wegen ihres sprunghaften Anstiegs seit der Abschaffung dieses Bußgeldtatbestandes seit August 2004 wieder verfolgt werden, um so auch präventiv gegen die unerlaubte Handwerksausübung vorgehen zu können.

B. Lösung

Entsprechende Änderung der §§ 2, 3, 4, 5, 7, 8, 12, 14, 16 und 17 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes sowie des § 112 Telekommunikationsgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Durch die Optimierung der Ermittlungsbefugnisse können die zu erledigenden Aufgaben effektiver und in kürzerer Zeit ausgeführt werden. Dies führt zu Einsparpotenzialen bei den Personalkosten und ggf. zu höheren Bußgeldeinnahmen.

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, den 1. Februar 2006

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 818. Sitzung am 21. Dezember 2005 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und des
Telekommunikationsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend sind das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1841), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 17 wie folgt gefasst:

„§ 17 Auskunft an Behörden der Zollverwaltung, an die Polizeivollzugsbehörden der Länder, an die Finanzbehörden, an die nach Landesrecht zuständigen Behörden und an die Staatsanwaltschaften“.
2. § 2 Abs. 1a wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es werden die folgenden Nummern 3 und 4 angefügt:
 - „3. für die selbständige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch eine Anzeige in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Medien oder auf andere Weise geworben wird und die Gewerbeanzeige (§ 14 Gewerbeordnung) vorliegt,
 4. für die selbständige Erbringung zulassungspflichtiger handwerklicher Dienst- oder Werkleistungen durch eine Anzeige in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Medien oder auf andere Weise geworben wird und die Eintragung in die Handwerksrolle vorliegt.“
3. In § 3 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden haben bei Vorliegen eines Tatverdachts zur Durchführung von Prüfungen gemäß § 2 Abs. 1a die Befugnisse nach den Absätzen 1 bis 3. Werden sie in Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung tätig, sind sie zu verdachtslosen Prüfungen nach § 2 Abs. 1a berechtigt.“
4. Dem § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden haben bei Vorliegen eines Tatverdachts zur Durchführung von Prüfungen gemäß § 2 Abs. 1a die Befugnisse nach den Absätzen 1, 2 und 3. Werden sie in Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung tätig, sind sie zu verdachtslosen Prüfungen nach § 2 Abs. 1a berechtigt.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 2 Abs. 1“ die Angabe „oder 1a“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 2 Abs. 1“ die Angabe „oder 1a“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zollverwaltung“ die Wörter „oder bei Ermittlungen gemäß § 2 Abs. 1a den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Zollverwaltung“ die Wörter „und die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 wird nach der Angabe „§ 2 Abs. 1“ die Angabe „oder 1a“ eingefügt.
6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Auskunftsansprüche bei anonymen Werbemaßnahmen

Erfolgen Werbemaßnahmen ohne Angabe von Name und Anschrift unter einem Telekommunikationsanschluss oder unter einer Chiffre und bestehen in diesem Zusammenhang Anhaltspunkte für eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz, ist der Anbieter der Telekommunikationsleistung oder der Herausgeber der Chiffreanzeige verpflichtet, den Behörden der Zollverwaltung, den Polizeivollzugsbehörden der Länder oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden Namen und Anschrift des Anschlussinhabers oder Auftraggebers der Chiffreanzeige unentgeltlich mitzuteilen. Für die Verfolgung und Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz können die Behörden der Zollverwaltung, die Polizeivollzugsbehörden der Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden gemäß § 112 Abs. 2 und 4 des Telekommunikationsgesetzes Auskunft über Namen und Anschrift des Anschlussinhabers einholen.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es werden die folgenden Nummern 3 und 4 angefügt:
 - „3. für die selbständige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch eine Anzeige in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Me-

- dien oder auf andere Weise wirbt, ohne sein Gewerbe gemäß § 14 der Gewerbeordnung angezeigt zu haben, oder
4. für die selbständige Erbringung zulassungspflichtiger handwerklicher Dienst- oder Werkleistungen durch eine Anzeige in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Medien oder auf andere Weise wirbt, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein.“
- b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „fünfzigtausend Euro,“ die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro,“ eingefügt.
8. § 12 Abs. 1 Nr. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „2. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und e, Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Buchstabe d und e, Nr. 3 und 4 die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden,
3. in den mit Prüfungen oder Ermittlungen nach § 2 Abs. 1a zusammenhängenden Fällen des § 8 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und b und Nr. 3 die nach Landesrecht zuständigen Behörden und in den übrigen Fällen des § 8 Abs. 2 die Behörden der Zollverwaltung.“
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. die Stelle der Zollverwaltung, die Polizeivollzugsbehörde des Landes oder die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständige Behörde, die die Überprüfung durchgeführt hat, und das Aktenzeichen,“
- bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. der Zeitpunkt der Einleitung und der Zeitpunkt der Erledigung des Verfahrens durch die Behörden der Zollverwaltung oder die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden, im Falle des § 19 Abs. 2 Satz 1 auch der Zeitpunkt und die Art der Erledigung durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft.“
- b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
- „(3) Die Daten dürfen nur für die Durchführung von Prüfungen nach § 2 Abs. 1 und 1a sowie für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Prüfgegenständen nach § 2 Abs. 1 und 1a und für die Besteuerung, soweit sie im Zusammenhang mit der Erbrin-

gung von Dienst- oder Werksleistungen steht, verwendet werden.

(4) Die Behörden der Zollverwaltung, die Polizeivollzugsbehörden der Länder und die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden übermitteln die in Absatz 2 genannten Daten dem Arbeitsbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung zu dem in Absatz 3 genannten Zweck.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Auskunft an Behörden der Zollverwaltung, an die Polizeivollzugsbehörden der Länder, an die Finanzbehörden, an die nach Landesrecht zuständigen Behörden und an die Staatsanwaltschaften“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 2 Abs. 1“ die Angabe „oder 1a“ eingefügt.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einem der in § 2 Abs. 1a genannten Prüfgegenstände stehen.“

Artikel 2

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

§ 112 Abs. 2 Nr. 7 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„7. den Behörden der Zollverwaltung für die in § 2 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zuständigen Behörden für die in § 2 Abs. 1a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Zwecke über zentrale Abfragestellen“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Bei der Neufassung der gesetzlichen Grundlagen für die Schwarzarbeitsbekämpfung im Jahr 2004 wurde von der Bundesregierung das Ziel verfolgt, handwerks- und gewerberechtliche Verstöße nicht mehr als Schwarzarbeit zu verfolgen. Begründet wurde dies mit dem Hinweis auf die bereits bestehenden Bußgeldvorschriften in der Handwerks- und Gewerbeordnung. Eine darüber hinausgehende Verfolgung wurde als nicht mehr zweckmäßig angesehen. Im Rahmen der Behandlung des Gesetzentwurfs im Vermittlungsausschuss ist es den Ländern gelungen, dass ein Teil der gewerbe- und handwerksrechtlichen Verstöße doch in das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz aufgenommen wurde. Diesem Umstand wurde jedoch im Gesetz nicht konsequent Rechnung getragen. Es sind daher Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes erforderlich, um auch für die Verfolgung der handwerks- und gewerberechtlichen Verstöße bestmögliche Voraussetzungen zu schaffen und die Befugnisse von Zollverwaltung und der nach Landesrecht zuständigen Behörden im erforderlichen Maße anzupassen. Nur so ist eine optimale Verfolgung aller Schwarzarbeitsverstöße möglich.

Außerdem soll der Tatbestand der „unerlaubten Werbemaßnahmen“ für zulassungspflichtige Handwerke, der bei der Neufassung des Gesetzes aus dem alten Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit nicht übernommen wurde, wieder eingeführt und durch den Tatbestand der „unerlaubten Werbung für die selbständige Ausübung von Dienst- oder Werkleistungen ohne Gewerbeanzeige“ ergänzt werden. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass der Verzicht auf die Bußgeldbewehrung der „unerlaubten Werbemaßnahmen“ zu einem sprunghaften Anstieg entsprechender Werbemaßnahmen geführt hat. Gerade die Werbung in den örtlichen Medien dient der Kontaktaufnahme zu – oftmals gutgläubigen – Kunden und der Anbahnung von Schwarzarbeit. Die Bußgeldbewehrung der „unerlaubten Werbung“ bietet damit eine effektive Möglichkeit, präventiv gegen Schwarzarbeit vorzugehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz)

Zu § 2 (Prüfungsaufgaben)

Nach dem alten Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 165) war die unlautere Werbung in den Medien, d. h. die Werbung für ein zulassungspflichtiges Handwerk ohne Eintragung in die Handwerksrolle, bußgeldbewehrt. Dadurch konnte in der Vergangenheit erreicht werden, dass derartige ordnungswidrige Werbemaßnahmen erheblich abnahmen. Durch diese Erschwerung der Anbahnung von Schwarzarbeit im Handwerk wurde ein beachtlicher Beitrag zur Bekämpfung der Schwarzarbeit geleistet. Seit Wegfall dieses Bußgeldtatbestandes im neuen Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz hat die Anzahl der Kleinanzeigen, in denen unter Angabe eines Mobiltelefonanschlusses für die Ausführung zulassungs-

pflichtiger Handwerke geworben wird, wieder enorm zugenommen. Es ist anzunehmen, dass in erheblichem Umfang auch für Handwerksarbeiten geworben wird, die gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe e ordnungswidrig sind. Das Gleiche gilt für die Werbung für Werk- und Dienstleistungen ohne Gewerbeanzeige. Dieser Tatbestand soll neu in das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz aufgenommen werden, um die Anbahnung von Schwarzarbeit gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe d zu verhindern oder zumindest zu erschweren.

Es ist deshalb geboten, die unlautere Werbung als Ordnungswidrigkeitentatbestand in das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz aufzunehmen, um so auch präventiv gegen die Ausübung von Schwarzarbeit tätig werden zu können.

Zu § 3 (Befugnisse bei der Prüfung von Personen)

In § 3 werden die Befugnisse bei der Überprüfung von Personen benannt, allerdings nur für Verstöße nach § 2 Abs. 1. Welche Befugnisse die Behörden bei der Verfolgung von Verstößen nach § 2 Abs. 1a haben, ergibt sich aus dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz nicht. Diese ergeben sich nur im Rückgriff auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und die Strafprozessordnung (StPO). Um der Systematik des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu folgen, müssen jedoch auch die Befugnisse für die Überprüfung von Verstößen nach § 2 Abs. 1a im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannt werden.

Der Umfang der Befugnisse ist bei der Verfolgung von Verstößen nach § 2 Abs. 1 und 1a grundsätzlich gleich zu gestalten, weil die Prüfungen in beiden Fällen der Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten dienen, die mit einem hohen Bußgeld belegt werden können. Da die Verschleierungs- und Umgehungsmethoden immer ausgefeilter werden, müssen auch die Kontrollmöglichkeiten verbessert werden. Nur so ist es möglich, mit vertretbarem Ermittlungsaufwand zu verwertbaren Ermittlungsergebnissen zu kommen. Die Tätigkeit des Außendienstes der nach Landesrecht zuständigen Behörden soll deshalb in Anlehnung an die Befugnisse der Zollverwaltung in Bußgeldverfahren durch die Befugnis erleichtert, optimiert und beschleunigt werden, für Prüfungen nach § 2 Abs. 1a bei Vorliegen eines Tatverdachts Betretungsrechte für Geschäftsräume und Grundstücke des Arbeitgebers und Auftraggebers von selbständig tätigen Personen während der Arbeitszeit zur Überprüfung von Personen auch ohne die Zollverwaltung wahrnehmen zu dürfen. Durch die fehlenden Betretungsrechte ist die Kontrolle von Personen, die auf befriedeten Grundstücken oder in geschlossenen Räumen arbeiten, nach derzeitiger Rechtslage nur mit richterlichem Beschluss möglich. Dies behindert und verlangsamt die Ermittlungsarbeit. Anders als der Zollverwaltung sollen den nach Landesrecht zuständigen Behörden diese Rechte aber nur zustehen, wenn ein Tatverdacht (§ 46 Abs. 2 OWiG i. V. m. § 160 StPO) vorliegt oder sie als unterstützende Behörde für die Zollverwaltung tätig werden. Verdachtslose Prüfungen gemäß § 2 Abs. 1a sind dadurch nur in Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung möglich.

Zu § 4 (Befugnisse bei der Prüfung von Geschäftsunterlagen)

In § 4 werden die Befugnisse bei der Prüfung von Geschäftsunterlagen benannt, allerdings nur für Verstöße nach § 2 Abs. 1. Welche Befugnisse die Behörden bei der Verfolgung von Verstößen nach Absatz 1a haben, ergibt sich aus dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz nicht. Diese ergeben sich nur im Rückgriff auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und die Strafprozessordnung. Um der Systematik des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu folgen, müssen jedoch auch die Befugnisse für die Überprüfung von Verstößen nach § 2 Abs. 1a im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannt werden.

Der Umfang der Befugnisse ist bei der Verfolgung von Verstößen nach § 2 Abs. 1 und 1a grundsätzlich gleich zu gestalten, da die Prüfungen in beiden Fällen der Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten dienen, die mit einem hohen Bußgeld belegt werden können. Die nach Landesrecht für die Verfolgung von Schwarzarbeit im handwerks- und gewerberechtlichen Bereich zuständigen Behörden sind aufgrund der hohen Anforderungen der Gerichte im Bußgeldverfahren auf die Vorlage beweiskräftiger Unterlagen angewiesen. Die Kontrollmöglichkeiten müssen deshalb verbessert werden. Nur so ist es möglich, mit vertretbarem Ermittlungsaufwand zu verwertbaren Ermittlungsergebnissen zu kommen. Die Tätigkeit des Außendienstes soll deshalb in Ahnlehnung an die Befugnisse der Zollverwaltung in Bußgeldverfahren durch die Befugnis erleichtert, beschleunigt und optimiert werden, in Verdachtsfällen für Prüfungen nach § 2 Abs. 1a Betretungsrechte für Geschäftsräume und Grundstücke des Arbeitgebers und Auftraggebers von Dienst- oder Werkleistungen während der Geschäftszeit zur Prüfung von Geschäftsunterlagen auch ohne die Zollverwaltung wahrnehmen zu dürfen. Durch die fehlenden Betretungsrechte werden Ermittlungen auf befriedeten Grundstücken oder in geschlossenen Räumen behindert und verlangsamt, da das Betreten nach derzeitiger Rechtslage nur mit richterlichem Beschluss zulässig ist. Dies behindert und verlangsamt die Ermittlungsarbeit. Anders als der Zollverwaltung sollen den nach Landesrecht zuständigen Behörden diese Rechte aber nur zustehen, wenn ein Tatverdacht (§ 46 Abs. 2 OWiG i. V. m. § 160 StPO) vorliegt oder sie als unterstützende Behörde für die Zollverwaltung tätig werden. Verdachtslose Prüfungen gemäß § 2 Abs. 1a sind dadurch nur in Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung möglich.

Zu § 5 (Duldungs- und Mitwirkungspflichten)

In § 5 werden die Duldungs- und Mitteilungspflichten benannt, allerdings nur für Verstöße nach § 2 Abs. 1. Welche Pflichten bei der Verfolgung von Verstößen nach § 2 Abs. 1a bestehen, regelt das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz nicht. Um der Systematik des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu folgen, müssen jedoch auch die Mitwirkungspflichten bei der Überprüfung von Verstößen nach § 2 Abs. 1a im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannt werden.

Der Umfang der Mitwirkungspflichten ist bei der Verfolgung von Verstößen nach § 2 Abs. 1 und 1a gleich zu gestalten, da die Prüfungen in beiden Fällen der Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten dienen, die mit einem hohen Bußgeld belegt werden können. Die nach Landesrecht für die

Verfolgung von Schwarzarbeit im handwerks- und gewerberechtlichen Bereich zuständigen Behörden sind aufgrund der hohen Anforderungen der Gerichte im Bußgeldverfahren auf die Vorlage beweiskräftiger Unterlagen und die Mitwirkung angewiesen, da sie ansonsten ihren Prüfungen gemäß den §§ 3 und 4 nicht effektiv nachgehen können.

Zu § 7 (Auskunftsansprüche bei anonymen Werbemaßnahmen)

Der derzeit gültige § 7 bezieht sich nur noch auf Werbemaßnahmen „... unter einer Chiffre“ und verpflichtet lediglich dazu, den Behörden der Zollverwaltung Auskunft zu erteilen. Die bisherige Regelung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes „... unter einem Telekommunikationsanschluss ...“ ist entfallen. Für die Zollverwaltung wurde jedoch durch Artikel 6 Nr. 8 („Änderung sonstiger Gesetze“) des Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721) die Möglichkeit des automatisierten Auskunftsverfahrens durch Änderung des Telekommunikationsgesetzes eingeräumt.

Angebot, Vorbereitung und Durchführung von Schwarzarbeit werden auch im handwerks- und gewerberechtlichen Bereich häufig mittels anonymer Werbemaßnahmen vollzogen. Für die nach Landesrecht für die Ahndung und Verfolgung von Schwarzarbeit zuständigen Behörden ist es daher im Rahmen der Ermittlungen dringend erforderlich und unverzichtbar, Informationen über anonyme Telefonanschlusshaber oder Inserenten zu bekommen und Auskünfte aus den Kundendateien der Regulierungsbehörde zu erhalten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der beabsichtigten Wiederaufnahme des Bußgeldtatbestandes der „unlauteren Werbung“.

Neben § 7 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes muss auch § 112 Abs. 2 Nr. 7 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 entsprechend angepasst werden.

Zu § 8 (Bußgeldvorschriften)

Nach dem alten Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 165) war die unlautere Werbung in den Medien, d. h. die Werbung für ein zulassungspflichtiges Handwerk ohne Eintragung in die Handwerksrolle, bußgeldbewehrt. Dadurch konnte in der Vergangenheit erreicht werden, dass derartige ordnungswidrige Werbemaßnahmen im Laufe der Zeit erheblich abnahmen. Durch diese Erschwerung der Anbahnung von Schwarzarbeit im Handwerk wurde ein beachtlicher Beitrag zur Bekämpfung der Schwarzarbeit geleistet. Seit Wegfall dieses Bußgeldtatbestandes im neuen Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz hat die Anzahl der Kleinanzeigen, in denen unter Angabe eines Mobiltelefonanschlusses für die Ausführung zulassungspflichtiger Handwerke geworben wird, wieder enorm zugenommen. Es ist anzunehmen, dass in erheblichem Umfang auch für Handwerksarbeiten geworben wird, die gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe e ordnungswidrig sind. Das Gleiche gilt für die Werbung für Werk- und Dienstleistungen ohne Gewerbeanzeige. Dieser Tatbestand soll neu in das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz aufgenommen werden, um die Anbahnung von Schwarzarbeit gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe d zu verhindern oder zumindest zu erschweren.

Die Bußgeldbewehrung der „unlauteren Werbung“ ermöglicht es, präventiv gegen die Ausübung eines Gewerbes ohne Gewerbeanzeige und die unerlaubte Handwerksausübung tätig werden zu können. Die Höhe des möglichen Bußgeldes betrug nach dem alten Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit 25 000 Euro. Im Hinblick auf die Reduzierung des Bußgeldes für Schwarzarbeit im handwerks- und gewerberechtlichen Bereich um die Hälfte, erscheint eine Reduzierung des Höchstsatzes auf 10 000 Euro angemessen.

Zu § 12 (Allgemeines zu den Ordnungswidrigkeiten)

Die Ergänzung des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ist wegen der Änderung der §§ 5 und 8 erforderlich.

Zu § 16 (Zentrale Datenbank)

In der geltenden Fassung des Absatzes 2 wird festgelegt, dass Daten zu speichern sind, wenn sich Anhaltspunkte für das Vorliegen von Schwarzarbeit nach § 1 Abs. 2 ergeben. Damit werden auch die in § 1 Abs. 2 Nr. 4 und 5 geregelten handwerks- und gewerberechtlichen Verstöße erfasst. Der Bezug zu diesen Verstößen wird aber ansonsten in der Vorschrift nicht hergestellt: Die nach Landesrecht zuständigen Behörden werden nicht in Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 4 erwähnt und in Absatz 3 fehlt der Verweis auf Verstöße nach § 2 Abs. 1a. Dies muss korrigiert werden. Die Erfassung der Daten, die im Zusammenhang mit der Ermittlung von Schwarzarbeitsverstößen im handwerks- und gewerberechtlichen Bereich stehen, ist zur effizienten und effektiven Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich. Die Datenbank dient der Vermeidung von Doppelprüfungen und der damit verbundenen Beeinträchtigung der Betroffenen. Auch können unbeabsichtigte Beschränkungen der Ermittlungen auf einzelne Taten eines Gesamtkomplexes vermieden werden. Momentan erfolgt der Datenaustausch in den Ländern lediglich einzelfallbezogen fernmündlich oder per E-Mail. Dies ist ineffizient und führt dazu, dass ein Zusammenhang bei verschiedenen Verstößen überregional tätiger Schwarzarbeiter nur schwer oder gar nicht festgestellt werden kann.

Darüber hinaus ist eine gemeinsame Datensammlung insbesondere für den Nachweis der Schwarzarbeit „in erheblichem Umfang“ erforderlich, der allein bei regionaler Betrachtung oft kaum zu führen ist. Ebenso lässt sich der Nachweis von Vorsatz wesentlich leichter erbringen, soweit die Möglichkeit besteht, durch Abfragen mehrmalige Verstöße festzustellen. Auch auf die Festlegung der Bußgeldhöhe und damit die Nachhaltigkeit der Bußgeldverfahren hat ein umfangreicherer Nachweis erhebliche Auswirkungen. Gleiches trifft zu für Erkenntnisse im Rahmen von Vergabeverfahren. Eine mögliche Schwarzarbeitsprävention durch entsprechende Ausschlüsse von Vergabeverfahren ließe sich durch überregionale Erfassungs- und Abfrage-

möglichkeiten auch durch die Landesbehörden zielgerichteter gestalten.

Zu § 17 (Auskunft an Behörden der Zollverwaltung, an die Polizeivollzugsbehörden der Länder, an die Finanzbehörden, an die nach Landesrecht zuständigen Behörden und an die Staatsanwaltschaften)

Zur effizienten und effektiven Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben ist es erforderlich, den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden ein Auskunftsrecht aus der zentralen Datenbank einzuräumen. Durch die Abfragemöglichkeit können unbeabsichtigte Beschränkungen der Ermittlungen auf einzelne Taten eines Gesamtkomplexes vermieden werden. Momentan erfolgt der Datenaustausch in den Ländern lediglich einzelfallbezogen fernmündlich oder per E-Mail. Dies ist ineffizient und führt dazu, dass ein Zusammenhang bei verschiedenen Verstößen überregional tätiger Schwarzarbeiter nur schwer oder gar nicht festgestellt werden kann.

Darüber hinaus ist der Zugriff auf eine gemeinsame Datensammlung insbesondere für den Nachweis der Schwarzarbeit „in erheblichem Umfang“ erforderlich, der allein bei regionaler Betrachtung oft kaum zu führen ist. Ebenso lässt sich der Nachweis von Vorsatz wesentlich leichter erbringen, soweit die Möglichkeit besteht, durch Abfragen mehrmalige Verstöße festzustellen. Auch auf die Festlegung der Bußgeldhöhe und damit die Nachhaltigkeit der Bußgeldverfahren hat ein umfangreicherer Nachweis erhebliche Auswirkungen. Gleiches trifft zu für Erkenntnisse im Rahmen von Vergabeverfahren. Eine mögliche Schwarzarbeitsprävention durch entsprechende Ausschlüsse von Vergabeverfahren ließe sich durch überregionale Erfassungs- und Abfragemöglichkeiten auch durch die Landesbehörden zielgerichteter gestalten.

Das Auskunftsrecht der Polizeibehörden wird, da nun auch diese Verstöße in der zentralen Datenbank erfasst werden, um die Prüfgegenstände des § 2 Abs. 1a erweitert.

Zu Artikel 2 (Telekommunikationsgesetz)

§ 112 (Automatisiertes Auskunftsverfahren)

Angebot, Vorbereitung und Durchführung von Schwarzarbeit wird auch im handwerks- und gewerberechtlichen Bereich häufig mittels Angabe von Telekommunikationsanschlüssen vollzogen. Für die nach Landesrecht für die Ahndung und Verfolgung von Schwarzarbeit zuständigen Behörden ist es daher im Rahmen der Ermittlungen nach § 2 Abs. 1a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes dringend erforderlich und unverzichtbar, das Recht zu haben, über zentrale Abfragestellen Auskünfte aus den Kundendateien der Regulierungsbehörde zu erhalten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes wie folgt:

Die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung hat für die Bundesregierung weiterhin hohe Priorität. Deshalb ist jede Möglichkeit, Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung durch Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern effektiv zu bekämpfen, zu ergreifen und ernsthaft zu prüfen. Der Gesetzentwurf bedarf jedoch aus den nachstehenden Gründen einer grundlegenden Überarbeitung.

Zu Artikel 1 Nr. 1

Es handelt sich um eine Änderung der Bezeichnung des § 17 in der Inhaltsübersicht des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG). Diese Änderung wird abgelehnt, da auch die entsprechende Änderung des § 17 SchwarzArbG abzulehnen ist (vgl. hierzu die Ausführungen unter den Nummern 9 und 10).

Zu Artikel 1 Nr. 2, 7 und 8

Die in Artikel 1 Nr. 2 vorgeschlagene Änderung des § 2 Abs. 1a SchwarzArbG sieht die Aufnahme von zwei weiteren, auf die unlautere Werbung bezogenen Prüfungsaufgaben der nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden vor. Die Nummern 7 und 8 sehen damit zusammenhängende Änderungen in den §§ 8 (Einführung von zwei entsprechenden neuen Bußgeldtatbeständen für die unlautere Werbung) und 12 Abs. 1 Nr. 2 (Zuständigkeit der Landesbehörden für diese Bußgeldtatbestände) SchwarzArbG vor.

Die Ausweitung der Prüfungsaufgaben in § 2 Abs. 1a SchwarzArbG sowie die damit verbundenen Folgeänderungen in den §§ 8 und 12 Abs. 1 Nr. 2 SchwarzArbG sind aus Sicht der Bundesregierung abzulehnen.

Die vorgeschlagene Ausweitung der Prüfungsaufgaben und die Aufnahme von zwei weiteren, auf die unlautere Werbung bezogenen Bußgeldtatbeständen verstoßen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Durch eine Verfolgung und Ahndung der Werbung für eine unzulässige Dienst-/Werkleistung zusätzlich zu der Verfolgung und Ahndung der unzulässigen Leistung an sich käme es zu einer unzulässigen doppelten Sanktion desselben Unrechts.

Auch wenn man die Werbung als eigenes Unrecht begreifen würde, wäre der Unrechtgehalt im Vergleich zu der unzulässigen Handwerks-/Gewerbeausübung selbst als eher gering einzustufen. Sie in das SchwarzArbG aufzunehmen und mit einer eigenen Bußgeldandrohung zu beweahren, ist daher – nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Liberalisierung der Handwerksordnung – unangemessen. Denn der Tatbestand der unerlaubten Handwerksausübung ist durch die Novelle der Handwerksordnung vom 1. Januar 2004 für

mehr als die Hälfte der Handwerke komplett entfallen. Es erscheint daher als Wertungswiderspruch, wenn für die verbliebenen Handwerke eine Verschärfung der Vorschriften zur unerlaubten Handwerksausübung durch Aufnahme zweier weiterer Bußgeldtatbestände vorgesehen wird. Hier ist auch die Wertung des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 5. Dezember 2005 (1 BvR 1730/02) zur Handwerksordnung alter Fassung zu beachten. Das Gericht hat darin eine großzügige Anwendung der Ausnahmenvorschriften der Handwerksordnung angemahnt. Zusätzlich hat es Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Handwerksordnung alter Fassung geäußert. Begründet wurden diese Zweifel u. a. mit der Schlechterstellung der deutschen Gesellen gegenüber Handwerkern aus dem EU-Ausland. Eine unangemessene Verschärfung der Bußgeldvorschriften zur unerlaubten Handwerksausübung, die einen Gesellen eines zulassungspflichtigen Handwerks deutlich schlechter stellt, als den eines zulassungsfreien Handwerks, kann daher unter Anlegung der Maßstäbe des Bundesverfassungsgerichts möglicherweise zu einer Gefährdung des gesamten Systems führen.

Die vorgeschlagene Bußgeldandrohung für unlautere Werbung von bis zu 10 000 Euro steht zudem außer Verhältnis zu den Bußgeldandrohungen der Stammgesetze zu der unzulässigen Handwerks-/Gewerbeausübung selbst. Dies gilt in besonderem Maße für die Werbung für eine Dienst-/Werkleistung ohne Gewerbeanzeige. Das Unterlassen der Gewerbeanzeige selbst ist nach der Gewerbeordnung nur mit einem Bußgeld von bis zu 1 000 Euro bewehrt.

Die Handwerks- und Gewerbeordnung selbst kennen keinen Bußgeldtatbestand für die Werbung für unerlaubte Handwerks- oder Gewerbeausübung ohne Anzeige. Es ist daher auch aus rechtssystematischen Gründen nicht nachvollziehbar, warum dieser Bußgeldtatbestand in das SchwarzArbG eingefügt werden soll. Das SchwarzArbG belegt die unerlaubte Handwerks- und Gewerbeausübung nur dann mit einem Bußgeld, wenn diese in erheblichem Umfang ausgeführt wird. Entsprechend sind die Bußgeldandrohungen erheblich höher, als die nach den Grundtatbeständen in der Handwerks- und Gewerbeordnung. Nicht jede Werbeanzeige für eine unerlaubte Handwerks- und Gewerbeausübung kann aber ohne weiteres die Annahme rechtfertigen, dass die unerlaubte Leistung in erheblichem Umfang ausgeführt wird. Eine Aufnahme der Werbeverbote in das SchwarzArbG würde deshalb dazu führen, dass Werbung für unerlaubte Leistung auch dann als Schwarzarbeit verfolgt und geahndet werden könnte, wenn die unerlaubte Dienst-/Werkleistung selbst nur nach der Handwerks- oder Gewerbeordnung verfolgt und geahndet werden könnte, weil sie nicht in erheblichem Umfang ausgeübt wurde. Dies ist ein deutlicher Wertungswiderspruch.

Schließlich ist auch der Nutzen für die Verfolgungsbehörden aus Sicht der Bundesregierung begrenzt, denn auf der einen Seite wird aus einer Werbeanzeige vielfach nicht zu erkennen sein, ob es sich um Werbung für die unzulässige

Ausübung zulassungspflichtiger Handwerkstätigkeiten oder um Werbung für die Ausübung einfacher Tätigkeiten eines zulassungspflichtigen Handwerks handelt. Letztere ist jedem erlaubt und möglich, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein.

Auf der anderen Seite können die Verfolgungsbehörden derzeit relativ eindeutige Werbeanzeigen als Hinweis nutzen, wo weitere Recherchen gegen Schwarzarbeit lohnenswert sein könnten. Ein Werbeverbot würde die Schwarzarbeit demgegenüber möglicherweise noch mehr in den für Vollzugsbehörden unzugänglichen Untergrund schieben. Daher erscheint es sehr fraglich, ob die beabsichtigte Intensivierung der Schwarzarbeitsverfolgung mit dem Werbeverbot erreicht werden kann; vielmehr könnte sogar eine Erschwerung des Vollzugs die Folge sein.

Zu Artikel 1 Nr. 3 und 4

In den §§ 3 (Befugnisse bei der Prüfung von Personen) und 4 (Befugnisse bei der Prüfung von Geschäftsunterlagen) SchwarzArbG sollen die nach Landesrecht zuständigen Behörden nach dem Gesetzentwurf durch Einfügen eines neuen Absatzes bei Vorliegen eines Tatverdachts die dem Zoll bei seinen Prüfungen zustehenden Befugnisse erhalten. Zusätzlich sollen sie in den Fällen, in denen sie in Zusammenarbeit mit den Zollbehörden tätig werden, zu verdachtlosen Prüfungen nach § 2 Abs. 1a SchwarzArbG berechtigt sein.

Die Ausweitung der Befugnisse der Zollbehörden nach den §§ 3 und 4 SchwarzArbG auf die nach Landesrecht zuständigen Behörden bei Vorliegen eines Tatverdachts ist systemwidrig, da hierdurch das Bekämpfungsinstrumentarium des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes in seiner Bedeutung verkannt wird.

Das SchwarzArbG unterscheidet streng zwischen den Befugnissen im Rahmen von Prüfungen (§§ 3 ff. SchwarzArbG) und denen im Rahmen von Ermittlungen (§ 14 SchwarzArbG). Während den Zollbehörden bei der Vornahme von verdachtlosen Prüfungen nach den §§ 3 und 4 SchwarzArbG umfangreiche Auskunfts- und Betretungsrechte eingeräumt worden sind, werden ihnen nach § 14 SchwarzArbG für die Durchführung von Ermittlungen die gleichen Befugnisse eingeräumt, wie sie den Polizeivollzugsbehörden nach der Strafprozessordnung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zustehen. Aufgrund dieser Unterscheidung der Befugnisse ist es – entgegen dem Gesetzentwurf – nicht möglich, den nach Landesrecht zuständigen Behörden im Rahmen von Prüfungen bei Vorliegen eines Tatverdachts die in den §§ 3 und 4 SchwarzArbG niedergelegten Befugnisse einzuräumen. Vielmehr richten sich die Befugnisse der verfolgenden Landesbehörden bei Vorliegen eines Tatverdachts – ebenso wie die Befugnisse der Zollbehörden – ausschließlich nach der Strafprozessordnung.

Der weitere Änderungsvorschlag, wonach die nach Landesrecht zuständigen Behörden bei einer Zusammenarbeit mit den Zollbehörden zu verdachtlosen Prüfungen nach § 2 Abs. 1a SchwarzArbG berechtigt sind, ist ebenfalls abzulehnen. Denn nach der Begründung zu den Änderungen der §§ 3 und 4 SchwarzArbG sollen die Befugnisse den nach Landesrecht zuständigen Behörden außerdem bei verdachtlosen Prüfungen dann zustehen, wenn diese Behörden als

unterstützende Stellen für die Zollverwaltung tätig werden. Diese Absicht spiegelt sich jedoch im Text des Änderungsgesetzes nicht wieder, da den nach Landesrecht zuständigen Behörden lediglich die Berechtigung zur Durchführung von verdachtlosen Prüfungen eingeräumt wird, ohne dass zusätzlich die Befugnisse aus den §§ 3 und 4 SchwarzArbG auf diese Behörden übertragen werden. Der Gesetzentwurf ist insoweit nicht schlüssig.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Die in Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a und b vorgeschlagenen Änderungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 SchwarzArbG, wonach auch Prüfungen nach § 2 Abs. 1a SchwarzArbG in die Duldungs- und Mitwirkungspflichten des § 5 Abs. 1 und 2 SchwarzArbG einbezogen werden sollen, machen ebenfalls keinen Sinn mehr. Denn die Duldungs- und Mitwirkungspflichten knüpfen ihrerseits an die Befugnisse aus den §§ 3 und 4 SchwarzArbG an, die in Artikel 1 Nr. 3 und 4 vorgesehene Ausweitung dieser Befugnisse ist jedoch – den obigen Ausführungen folgend – abzulehnen.

Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c sieht eine Änderung des § 5 Abs. 3 SchwarzArbG dahingehend vor, dass die dort genannten Daten bei „Ermittlungen“ gemäß § 2 Abs. 1a SchwarzArbG auch den nach Landesrecht zuständigen Behörden zu übermitteln sind und diese auch in den weiteren Wortlaut des § 5 Abs. 3 SchwarzArbG einbezogen werden. Durch die ausdrückliche Bezugnahme auf „Ermittlungen“ wird erneut die vom SchwarzArbG vorgegebene Trennung zwischen Prüfungen auf der einen Seite und Ermittlungen auf der anderen Seite verkannt. Hinzu kommt, dass es sich wiederum um Folgeänderungen der unter Artikel 1 Nr. 3 und 4 vorgeschlagenen Änderungen handelt, weshalb auch diese abzulehnen sind.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Durch die vorgeschlagene Neuformulierung des § 7 SchwarzArbG werden die nach Landesrecht zuständigen Behörden und die Polizeivollzugsbehörden der Länder in den Auskunftsanspruch bei anonymen Werbemaßnahmen einbezogen. Zugleich sollen neben den bereits von § 7 SchwarzArbG erfassten Werbemaßnahmen unter Chiffre auch Werbemaßnahmen unter einem Telekommunikationsanschluss vom Anwendungsbereich des § 7 SchwarzArbG erfasst werden.

Die Einbeziehung der nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie der Polizeivollzugsbehörden der Länder in den Auskunftsanspruch bei anonymen Werbemaßnahmen wird von der Bundesregierung grundsätzlich unterstützt, um eine umfassende und effektive Vorgehensweise gegen alle denkbaren Formen der Schwarzarbeit zu gewährleisten.

Allerdings ist nicht nachvollziehbar, warum auch Werbemaßnahmen unter einem Telekommunikationsanschluss in den Anwendungsbereich des § 7 SchwarzArbG einbezogen werden sollen, da diese bereits von dem unter Artikel 2 dargestellten Vorschlag zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes erfasst sind und insoweit ein und derselbe Auskunftsanspruch in zwei verschiedenen Gesetzen geregelt wäre. Die Trennung zwischen Werbemaßnahmen unter Chiffre einerseits und unter Telekommunikationsanschlüssen

sen andererseits wurde seinerzeit aus systematischen Gründen vorgenommen, da die bestehende Regelung im Telekommunikationsgesetz andernfalls ihren Sinn verloren hätte.

Zu Artikel 1 Nr. 9 und 10

Unter Artikel 1 Nr. 9 und 10 sind Änderungen hinsichtlich der zentralen Datenbank (§§ 16, 17 SchwarzArbG) vorgesehen.

Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a sieht die Ausweitung der in der zentralen Datenbank zu speichernden Daten in der Form vor, dass auch die nach Landesrecht zuständigen Behörden und die Polizeivollzugsbehörden der Länder, die die Prüfung durchgeführt haben, sowie der Zeitpunkt der Einleitung und der Erledigung des Verfahrens durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden in die Datenbank aufgenommen werden (vgl. § 16 Abs. 2 Nr. 2 und 4 SchwarzArbG).

Die vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b sehen eine Ausweitung der Datenverwendung auf Prüfungen nach § 2 Abs. 1a SchwarzArbG (vgl. § 16 Abs. 3 SchwarzArbG) und eine Datenübermittlung auch durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden und durch die Polizeivollzugsbehörden der Länder an den Arbeitsbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit (§ 16 Abs. 4 SchwarzArbG) vor.

Artikel 1 Nr. 10 hat im Wesentlichen zum Inhalt, dass die nach Landesrecht zuständigen Behörden in den Kreis der Auskunftsberechtigten aus der zentralen Datenbank einbezogen werden.

Insgesamt sehen die Änderungsvorschläge unter Artikel 1 Nr. 9 und 10 damit im Ergebnis die Schaffung einer gemeinsamen Datenbank der Zollbehörden, der nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden und der Polizeivollzugsbehörden der Länder vor. Dies ist aus Sicht der Bundesregierung aus den nachfolgenden Gründen abzulehnen:

Nach der Gesetzesbegründung des SchwarzArbG wurde die Datenbank für erforderlich angesehen, um dem Arbeitsbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit die nötigen Informationen zur effizienten und effektiven Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Eine Ausweitung auf die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden sowie die Polizeivollzugsbehörden der Länder ist vor diesem Hintergrund nicht nur unnötig, sondern stünde einer effektiven Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung durch den Arbeitsbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit sogar entgegen. Denn bisher werden entsprechend der Geset-

zesbegründung nur die für eine effiziente und effektive Aufgabenerfüllung nötigen Daten in die Datenbank aufgenommen. Die Ausweitung auf die nach Landesrecht zuständigen Behörden und die Polizeivollzugsbehörden der Länder hätte zur Folge, dass weit mehr Daten (beispielsweise bei handwerks- und gewerberechtlichen Verstößen) in der Datenbank gespeichert werden müssen, ohne dass der Arbeitsbereich Finanzkontrolle Schwarzarbeit für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben zwingend auf diese Daten angewiesen ist. Diese Datenflut steht im Widerspruch zu einer effektiven Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung und birgt zudem die Gefahr eines „Datenfriedhofes“. Sofern gleichwohl Daten der Zusammenarbeitsbehörden für die Prüfungen der Zollverwaltung bzw. umgekehrt Daten der Zollverwaltung für die Prüfungen der Zusammenarbeitsbehörden relevant sind, ist ein Austausch dieser Daten bereits durch § 6 SchwarzArbG sichergestellt. Einer darüber hinausgehenden Ausweitung der zentralen Datenbank mit automatisierter Datenübermittlung bedarf es daher nicht.

Hinzu kommt, dass die in der Datenbank der Zollverwaltung enthaltenen Daten dem Steuergeheimnis und dem Sozialdatenschutz unterliegen. Auch vor diesem Hintergrund ist es nicht angemessen, den nach Landesrecht zuständigen Behörden Einblick darin zu gewähren, wer in welcher Weise bei anderen Arten von Schwarzarbeit (beispielsweise Hinterziehung von Steuern und Sozialabgaben) auffällig geworden ist. Deshalb sind die Änderungsvorschläge zu Artikel 1 Nr. 9 und 10 auch aus datenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen.

Schließlich darf nicht verkannt werden, dass die Aufnahme der nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie der Polizeivollzugsbehörden in die Datenbank – insbesondere vor dem Hintergrund des nur eingeschränkten Nutzens für die Zollverwaltung – mit einem unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Denn die Datenbank der Zollverwaltung müsste auf eine Vielzahl von Behörden (bundesweit hunderte Kommunalbehörden) ausgeweitet werden. Dies wäre bereits technisch kaum bzw. nur sehr langfristig zu realisieren.

Zu Artikel 2

Gegen die vorgeschlagene Änderung des § 112 Abs. 2 Nr. 7 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) durch Aufnahme der nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden als Auskunftsberechtigte für die Kundendateien der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit bestehen von Seiten der Bundesregierung keine Bedenken.